

Erziehungsrenten

Merkblatt zur Beantragung von Erziehungsrenten

Die Erziehungsrente ist eine kaum bekannte Leistung. Diese tritt unter bestimmten Voraussetzungen ein, wenn die antragstellende Person ein Kind erzieht und Ihr geschiedener Ehepartner/ Ihre geschiedene Ehepartnerin verstirbt.

Die Erziehungsrente ist als Unterhaltersatz gedacht, die es Ihnen ermöglichen soll, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder kümmern zu können.

Die Erziehungsrente ist –im Gegensatz zur Witwen-/Witwerrente -eine Rente aus Ihrer eigenen Versicherung.

Folgende Voraussetzungen müssen daher erfüllt werden, wenn Sie diese Rente beantragen wollen:

- Sie müssen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung erfüllt haben
- Ihre Ehe ist nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden oder bei Auflösung der Ehe vor dem 01.07.1977 richtete sich der Unterhaltsanspruch nach dem DDR-Recht,
 - Ihr geschiedener Ehepartner/ Ihre geschiedene Ehepartnerin ist gestorben
 - Sie sind unverheiratet geblieben und sind keine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und
 - Sie erziehen ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners/ der früheren Ehepartnerin (auch Stief - und Pflegekind, Enkel oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt für ein behindertes eigenes Kind oder Kind des früheren Ehepartners/der früheren Ehepartnerin unabhängig vom Alter des Kindes

Die Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen (z.B. wenn Sie erneut heiraten oder bei Ende der Kindererziehung, also in dem Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr erreicht), spätestens jedoch, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Danach wird, wenn Sie nichts anderes bestimmen, die Regelaltersrente gezahlt.

Um Ihnen die Beantragung der Erziehungsrente ein wenig zu erleichtern, soll Ihnen dieses Merkblatt Aufschluss darüber geben, welche Unterlagen Sie zur Antragsaufnahme mitbringen müssen.

Benötigt werden folgende Unterlagen bzw. Angaben:

- Sterbeurkunde im Original
- Eheurkunde / Heiratsurkunde

- Scheidungsurkunde oder Nachweis über die Auflösung der Ehe
 - Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
- eigene Rentenversicherungsnummer unter Angabe des Rententrägers
- Angaben über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (Name/Anschrift) sowie Gehaltsnachweis
- Bescheide über allen weiteren Einkünfte (z. B. Leistungen nach dem ALG I, ALG II, Grundsicherung, Erwerb ersatz Einkommen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.)
 - Steueridentifikationsnummer
 - Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Angaben über die Krankenversicherung (Ist die antragstellende Person privat krankenversichert, werden die Angaben zur letzten gesetzlichen Krankenkasse, benötigt)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass (sollte kein gültiges Ausweisdokument vorhanden sein, wird eine Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt benötigt)

Unter den gleichen Voraussetzungen wie geschiedene Ehepartner/ Ehepartnerinnen können auch frühere Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen, deren Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgehoben wurde, eine Erziehungsrente erhalten.

Verwitwete Ehepartner/ Ehepartnerinnen und überlebende Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, können ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen eine Erziehungsrente erhalten.

Sollten Sie noch Fragen haben, beantworte ich Sie Ihnen gern.

Für die Beantragung Ihrer Erziehungsrente vereinbaren Sie bitte

–um Wartezeiten zu vermeiden- telefonisch unter 04331 202422 einen Termin.

Ihr Versicherungsamt des Kreises Rendsburg –Eckernförde

Ansprechpartnerin: Frau Prinz

Anträge auf Erziehungsrenten nehmen natürlich auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung entgegen. Die Auskunfts- und Beratungsstelle in Rendsburg erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 04331 126900.

